



Das wurde beschlossen

Konjunktur- und Krisenpaket der Bundesregierung: Ein steuerlicher Überblick

Haben Sie einen neuen Schlepper gekauft? Wird der Schlepper im Juli geliefert, dann gilt ein Mehrwertsteuersatz von 16 %.



Die Bundesregierung hat ein Konjunktur- und Krisenpaket zum Ankurbeln der Wirtschaft beschlossen. Landwirte müssen sich daher kurzfristig auf die zum 1. Juli 2020 abgesenkte Mehrwertsteuer vorbereiten und gegebenenfalls Investitionen bis zum Jahresende vorziehen.

Der Bundesrat wird voraussichtlich in einer Sondersitzung am 29. Juni das Paket verabschieden. Unter anderem wurden folgende Punkte beschlossen:

► Mehrwertsteuersenkung

Um die Wirtschaft in Deutschland zu stärken, wird der Mehrwertsteuersatz vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 auf 5 % gesenkt; der ermäßigte Steuersatz gilt unter anderem für den Bezug von Futtermitteln, Saatgut, Tiere oder die Lieferung von Lebensmitteln. Der Umsatzsteuerpauschalierungssatz für die Landwirte in Höhe von 10,7 % und für Forstwirte in Höhe von 5,5 % bleibt unverändert.

Das Datum der Rechnungen, Kaufverträge oder Dokumente ist nicht entscheidend. Für die Mehrwertsteuersenkung ist alleine das Liefer- oder Leistungsdatum maßgebend. Bei baulichen Investitionen gilt die Abnahme. Wird der neue Schlepper zum Beispiel im Juli geliefert, gilt der Mehrwertsteuersatz in Höhe von 16 %. Dies ist gerade bei höheren Investitionen entscheidend. So können pauschalierende Landwirte 3 % sparen. Sinnvoll ist es, wenn pauschal-

ierende Landwirte Betriebsmittel wie Diesel, Saatgut oder Düngemittel im 2. Halbjahr 2020 beziehen, um die Mehrwertsteuersenkung zu erhalten.

Restaurantsleistungen werden vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 nur noch mit dem gesenkten Mehrwertsteuersatz von 5 % besteuert, für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 gilt der Steuersatz von 7 %. Ausgenommen sind Umsätze für Getränke.

Verkaufen pauschalierende Landwirte ab dem 1. Juli 2020 Fruchtsäfte oder alkoholische Getränke, gilt bis zum 31. Dezember 2020 der Steuersatz von 16 %. Es kommt der Differenzsteuersatz zwischen Pauschalierung und Regelsteuersatz von 5,3 % zur Anwendung.

► Degressive Abschreibung

Für Neuanschaffungen in den Jahren 2020 und 2021 von beweglichen Wirtschaftsgütern, wie Schlepper oder

Stalleinrichtung, wird die degressive Abschreibung eingeführt. Der Abschreibungssatz beträgt das 2,5-Fache der linearen AfA, maximal 25 % pro Jahr.

Beispiel: Für einen im Kalenderjahr 2020 angeschafften Schlepper beträgt die bisherige lineare AfA 12,5 %. Mit der degressiven Abschreibung können nun 25 % abgeschrieben werden. Somit kann die Abschreibung mit Sonderabschreibung bis zu 45 % im Anschaffungsjahr betragen.

► Investitionsabzugsbetrag

Investitionsabzugsbeträge (IAB) gemäß § 7 g EStG, die in Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, die 2017 enden, werden erst zum Ende des vierten Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgt, zwangsweise aufgelöst; in der Sache wird daher die Frist für im Jahr 2017 gebildete IABs um ein Jahr verlängert. Die Fristverlängerung gilt somit für alle im Kalenderjahr 2020 auslaufenden Investitionsfristen des IAB.

► Reinvestitionsfrist

Die Fristen des § 6b EStG verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen Fristablaufs am Schluss des Wirtschaftsjahres, das nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endet, hätte aufgelöst werden müssen.

► Anrechnung Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird künftig auf das 4-Fache des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Einkommensteuer angerechnet. Profitieren werden Unternehmer, die einem hohen Gemeindehebesatz unterliegen.

Justus Schmitz

PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH



Sinnvoll ist es, wenn pauschalierende Landwirte Betriebsmittel wie Diesel, Saatgut oder Düngemittel im 2. Halbjahr 2020 beziehen, um die Mehrwertsteuersenkung zu erhalten.

Fotos: landpixel